



***Amtliche Bekanntmachung**

Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst –, 3. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Bekanntmachungsanordnung vom 08.01.2018)

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst – als Satzung beschlossen.

Die Entwurfsbegründung nach § 9 BauGB wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst –, 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kaarst, den 08.01.2018

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über den Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst –, 3. Änderung mit textlichen Festsetzungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst –, 3. Änderung mit textlichen Festsetzungen wird mit seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Infobüro Plänen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215, während der Öffnungszeiten, zurzeit von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 74 „An der Feuerwache“ – Kaarst –, 3. Änderung mit textlichen Festsetzungen Auskunft gegeben.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaarst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 08.01.2018

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus